



Satzung des Verkehrsvereins Oldenburg e.V.

gültig ab 01. Januar 2017

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verkehrsverein Oldenburg e.V.“ Der Verein hat seinen Sitz in Oldenburg (Oldb.). Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tages- und des Übernachtungstourismus in Oldenburg. Dazu unterstützt der Verein die Arbeit der Oldenburg Tourismus und Marketing GmbH (OTM). Der Verein ist selbstlos tätig; er hat sein operatives Geschäft an die OTM abgegeben und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können geschäftsfähige natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung eines Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- bei natürlichen Personen mit dem Tod oder mit Aufgabe der Geschäftstätigkeit
- bei juristischen Personen durch Löschung im Handelsregister
- durch freiwilligen Austritt
- durch Ausschluss aus dem Verein
- durch Streichung von der Mitgliederliste

Der freiwillige Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres, **unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten**, zulässig. Ein Mitglied kann, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Mit der zweiten Mahnung ist die

Streichung anzudrohen. Sie kann erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind. Mitgliedsbeiträge sind in jedem Fall bei Beendigung der Mitgliedschaft für das gesamte laufende Geschäftsjahr zu entrichten, in welches die Beendigung fällt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Dem Vorstand des Vereins gehören 5 Personen an.

Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Dem erweiterten Vorstand gehören drei weitere Personen an, darunter der Oberbürgermeister der Stadt Oldenburg, bzw. eine von ihm benannte Vertretung.

Die Amtsperiode des Vorstands, dessen Mitglieder mit Ausnahme des Oberbürgermeisters von der Mitgliederversammlung gewählt werden, beträgt 3 Jahre. Nach Ablauf bleibt der Vorstand solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für den Rest der Amtsperiode des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen:

- Vorbereitung von Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
- Einberufung von Mitgliederversammlungen
- Ausführung der Beschlüsse von Mitgliederversammlungen
- Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
- Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern

Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf statt. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von dreien seiner Mitglieder, darunter mindestens ein gesetzlicher Vertreter.

§ 8 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Versammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans
- Entlastung des Vorstands, der Rechnungsprüfer und der Geschäftsführung
- Genehmigung der Beitragsordnung
- Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassungen über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Davon kann abgewichen werden, wenn die Mitglieder einem schriftlich begründeten und per Post zugestellten Verlegungsvorschlag mehrheitlich nicht widersprechen. Zu allen Mitgliederversammlungen wird unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und mit Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in der Nordwest-Zeitung eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf das Erscheinen der Nordwest-Zeitung folgenden Tag. Zusätzlich werden die Mitglieder durch Einladungen auf dem Postweg auf Versammlungen aufmerksam gemacht. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25% der Mitglieder sie unter Angaben von Gründen verlangen. Sie muss längstens 5 Wochen nach Eingang des Antrags tagen.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden oder einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Sie fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zu jeder Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll

anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Zur Annahme von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.

§ 12 Geschäftsführung

Der Verein hat eine(n) Geschäftsführerin/Geschäftsführer. Ihre/Seine Aufgaben und Zuständigkeiten legt der Vorstand durch eine besondere Anweisung fest.

§ 13 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von 3 Jahren. Die Prüfer berichten der Mitgliederversammlung. Scheidet ein Rechnungsprüfer vorzeitig aus, kann der Vorstand für den Rest der Amtsperiode des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinschaftlich vertretungsberechtigte Liquidatoren. Über die Verwendung des nach Beendigung der Liquidation verbleibenden Vereinsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung.